



Wer kümmert sich um mein Kind?

Rechtliche Vorsorge für Minderjährige

„Wer kümmert sich um mein Kind, wenn mir etwas passiert?“ – Diese Frage stellen sich viele Eltern, nicht nur zur Hauptreisezeit.

Das Gesetz sieht vor, dass die Eltern selbst sehr detaillierte Regelungen darüber treffen können, wer die Verantwortung für ihre Kinder übernimmt, falls ihnen etwas zustoßen sollte. Die Eltern können ferner im Einzelnen regeln, was bei der Erziehung der Kinder und bei der Finanzverwaltung zu beachten ist. Leider werden diese Möglichkeiten in der Praxis viel zu selten genutzt.

1. Wann wird ein Vormund bestellt?

Haben beide Eltern gemeinsam die uneingeschränkte elterliche Sorge und verstirbt ein Elternteil, so übt automatisch der überlebende Elternteil das Sorgerecht allein aus. Es bedarf weder einer Vormundsbestellung noch eines sonstigen Tätigwerdens des Gerichtes.

Erkrankt ein Elternteil so schwer, dass er in Folge der Erkrankung geschäftsunfähig ist und die elterliche Sorge nicht ausüben kann, so ruht das Sorgerecht des Kranken. Der Gesunde ist alleinsorgeberechtigt.

In der Praxis hat der gesunde Elternteil häufig Schwierigkeiten, sein Alleinvertretungsrecht nachzuweisen. So werden z.B. im Krankenhaus häufig Unterschriften beider Eltern bei Behandlungen der Kinder verlangt.

In diesem Fall kann der gesunde Elternteil beim Familiengericht beantragen, dass das Ruhen der elterlichen Sorge des kranken Elternteiles durch Gerichtsbeschluss festgestellt wird. Einer Vormundsbestellung bedarf es aber auch in diesem Fall nicht.

Wenn aber beide sorgeberechtigte Eltern sterben oder handlungsunfähig schwer erkranken, muss für die Kinder ein Vormund bestellt werden.



Ein Vormund wird schließlich auch dann bestellt, wenn der allein sorgeberechtigte Elternteil verstirbt oder schwer erkrankt und das Gericht nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass dem anderen Elternteil nach wie vor die elterliche Sorge nicht übertragen werden kann.

2. sog. „Vormundsbenennung“

a) Begriff

Jeder Elternteil, der das Sorgerecht uneingeschränkt ausübt, kann eine sog. „Vormundsbenennung“ vornehmen.

Es handelt sich um eine verbindliche Festlegung, wer das Amt des Vormundes bekleiden soll.

b) Form

Die Vormundsbenennung ist ein Sonderfall der letztwilligen Verfügung, d.h. für die Vormundsbenennung gelten die gleichen Formvorschriften wie für ein Testament.

Deshalb kann eine Vormundsbenennung

handschriftlich

oder

durch notarielle Urkunde

vorgenommen werden.

Weil es sich bei der Vormundsbenennung rechtlich um eine Sonderform des Testamentes handelt, ist ihr Anwendungsbereich nach dem Gesetz auf den Fall beschränkt, dass nach dem



Tod eines Elternteiles ein Vormund bestellt werden muss. Benötigt das Kind einen Vormund, weil die Eltern das Sorgerecht wegen schwerer Erkrankung nicht ausüben können (siehe oben: Ruhen der elterliche Sorge), so werden die in einer Vormundsbenennung niedergelegten Wünsche der Eltern vom Gericht aber zumindest herangezogen, sofern sie dem Gericht bekannt werden.

Ein in amtliche Verwahrung gegebenes Testament wird allerdings erst nach dem Tod und nicht bereits im Fall einer Erkrankung eröffnet. Sein Inhalt könnte dem Gericht also während der Krankheitsphase der Eltern nur bekannt werden, wenn dem ausgewählten Vormund ebenfalls ein Exemplar übergeben wird, das er bei Gericht vorlegen kann.

c) Möglicher Inhalt

Mit der Vormundsbenennung wird festgelegt, wer das Amt des Vormundes bekleiden soll.

Die Eltern sollten den von ihnen ausgewählten Vormund unbedingt zuvor informieren und außerdem in Erfahrung bringen, ob er zur Übernahme des Amtes überhaupt bereit wäre. Auch wenn dieser Punkt geklärt wurde, kann es aber sein, dass die ausgewählte Person zu einem späteren Zeitpunkt, wenn nämlich die Vormundsbenennung zur Anwendung gelangen soll, aus persönlichen Gründen gehindert ist, das Amt zu übernehmen.

Daher empfiehlt es sich, zumindest zwei Personen als Vormund zu benennen, wobei jedoch eine klare Reihenfolge aus dem Text ersichtlich sein muss. So ist für das Gericht feststellbar, dass die unter Nummer zwei benannte Person ausschließlich dann für das Amt vorgeschlagen wird, wenn die unter Nummer eins benannte Person das Amt nicht übernehmen kann.

Über die Personenauswahl hinaus ist es für die Eltern möglich, ihre Wünsche hinsichtlich der Ausübung des Vormundsamtes niederzulegen, z.B. Wünsche hinsichtlich der Erziehung (Auswahl von Schulen u.äh.) und der Finanzverwaltung. Der Vormund soll diese Wünsche nach Möglichkeit beachten.



Die Eltern haben auch die Möglichkeit, einen sogenannten Gegenvormund auszuwählen, der als Kontrollorgan tätig sein soll.

d) Wirkung der Vormundsbenennung

Die Vormundsbenennung ist grundsätzlich verbindlich, d.h. die ausgewählte Person muss vom Gericht als Vormund berufen werden. Nur in gesetzlich detailliert festgelegten Ausnahmefällen darf der Richter von der Wahl der Eltern abweichen:

So wird die von den Eltern ausgewählte Person dann nicht zum Vormund bestellt, wenn ihre Bestellung das Wohl des Mündels gefährden würden, wenn sie an der Übernahme der Vormundschaft verhindert ist, wenn sie selbst geschäftsunfähig oder unter Betreuung gestellt ist, wenn sie die Amtsübernahme verzögert oder wenn das Kind, sofern es bereits 14 Jahre alt ist, sich gegen die Bestellung gerade dieses Vormundes wendet.

Der Umstand allein, dass der Richter bei freier Auswahl einen anderen Vormund ausgewählt hätte, kann der Vormundsbenennung der Eltern dagegen nicht entgegengehalten werden.

Ein weiterer wesentlicher Punkt liegt darin, dass die ausgewählte Person am Verfahren zu beteiligen ist, d.h. der von den Eltern ausgewählte Vormund kann aktiv mit eigenem Vorbringen in den Prozess eingreifen.

Nach dem Gesetz nicht zwingend vorgeschrieben, in der Praxis aber äußerst empfehlenswert ist es ferner, für die von den Eltern getroffene Auswahl des Vormundes eine Begründung anzugeben. Denn der Richter muss bei der Bestellung des Vormundes prüfen, ob durch die Auswahl das Wohl des Mündels gefährdet würde.

Wenn die Eltern in der Vormundsbenennung niederlegen, warum sie im Gegenteil davon ausgehen können, dass die Bestellung dieses Vormundes den Interessen des Kindes entspricht, machen diese Ausführungen den Zusammenhang verständlich. So sollte z.B. angegeben werden, dass die ausgewählte Person seit Jahren einen engen Bezug zu dem Kind



hat, absehbar eine Kindererziehung verfolgen würde, die derjenigen der Eltern entspricht und folglich für das Kind die größtmögliche Kontinuität realisiert etc. .

Hilfreich ist es ferner, wenn Ausführungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der ausgewählten Person gemacht werden. So kann der Richter sich ein Bild davon machen, ob die von den Eltern genannte Person zur Ausübung des Amtes geeignet und in der Lage wäre.

e) Widersprechende Vormundsbenennungen

In der Praxis kommt es vor, dass Vater und Mutter verschiedene Personen als Vormund benennen. Hier sieht das Gesetz vor, dass die Benennung durch den zuletzt verstorbenen Elternteil zu beachten ist.

Dabei ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass die jüngste Vormundsbenennung der aktuellen Lebenssituation des Kindes am besten gerecht wird. In der Beratungspraxis wird dennoch immer wieder darauf hingewiesen, dass die Vormundsbenennungen beider Eltern möglichst aufeinander abgestimmt werden sollten.

f) Sonderfall: Vormundsbenennung durch den alleinsorgeberechtigten Elternteil

War die elterliche Sorge einem Elternteil allein übertragen worden (so nach Scheidung oder Trennung eines Elternpaares), so sieht das Gesetz vor, dass nach dessen Tod der andere Elternteil die elterliche Sorge (wieder) erhalten soll, sofern dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

Das Gericht prüft also, ob der Elternteil, dem das Sorgerecht einmal entzogen wurde, nun wieder geeignet erscheint. Dabei spielt vor allem eine Rolle, ob es regelmäßige Umgangskontakte gegeben hat, wie die Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil ist, ob der andere Elternteil eine angemessene Versorgung und Erziehung gewährleisten kann und ob wichtigere Bindungen des Kindes vorrangig zu beachten sind. So kann das Gericht sich auch



dafür entscheiden, z.B. dem Lebenspartner oder zweiten Ehemann der verstorbenen, alleinsorgeberechtigten Mutter die Vormundschaft zu übertragen, wenn nach der Überzeugung des Gerichtes die Beziehung des Kindes zum neuen Partner der Mutter enger und besser ist als diejenige zum leiblichen Vater.

Verstirbt die nichteheliche Mutter und hatte sie bis zu ihrem Tod das alleinige Sorgerecht, so erhält der nichteheliche Vater das Sorgerecht nur, wenn dies dem Wohl des Kindes ausdrücklich entspricht. Auch hier prüft das Gericht die Bindungen des Kindes und die Lebenssituation, die der leibliche Vater dem Kind bieten könnte.

In beiden hier geschilderten Fällen kann eine Vormundsbenennung des verstorbenen, alleinsorgeberechtigten Elternteiles in Konkurrenz treten mit der gesetzlichen Regelung.

In diesem Fall kommt es in besonderem Maße darauf an, für das Gericht die Gründe für die Auswahl des Vormundes plausibel zu machen. Für das Gericht muss vor allem erkennbar sein, dass es sich bei der Vormundsbenennung nicht um einen „Racheakt“ am anderen Elternteil handelt, sondern dass ausschließlich die Interessen des Kindes die Verfügung des verstorbenen Elternteiles bestimmt haben. Deshalb ist im Einzelnen auszuführen, dass das Kind zum anderen Elternteil seit geraumer Zeit keinerlei Kontakt mehr hatte, der Elternteil ihm also fremd geworden ist, während der ausgewählte Vormund eine seit Jahren vertraute Bezugsperson darstellt. Weiter könnte erklärt werden, dass das Kind seit langer Zeit in familiärer Gemeinschaft mit dem neuen Partner der verstorbenen Mutter und weiteren Geschwistern lebt und aus dieser familiären Bindung sowie aus dem gewohnten Umfeld nicht herausgerissen werden soll.

Ausschließlich sachliche Kritik am anderen, nicht sorgeberechtigten Elternteil kann die Vormundsbenennung ebenfalls rechtfertigen, so ein Hinweis auf begangene Straftaten, chronisch nicht gezahlten Unterhalt etc..



g) Befreite Vormundschaft

Jeder Vormund ist zu einer sehr detaillierten Rechnungslegung gegenüber dem Vormundschaftsgericht verpflichtet. Sinn dieser Regelung ist der Schutz des Minderjährigen und seines Vermögens.

Die Rechnungslegung ist für den Vormund arbeitsaufwändig. Wenn die verfügenden Eltern dem ausgewählten Vormund diese Arbeit ersparen wollen, so können sie eine sog. „befreite Vormundschaft“ anordnen:

In diesem Fall legen sie fest, dass der von ihnen ausgewählte Vormund von der Rechnungslegung befreit sein soll. Sie legen dar, dass sie dem ausgewählten Vormund volles Vertrauen schenken und die Rechnungslegung deshalb für entbehrlich halten.

Die Bestimmung ist vom Gericht zu beachten. Sofern allerdings Ungereimtheiten hinsichtlich der Amtstätigkeit des Vormundes auftreten, kann das Gericht die Befreiung von der Rechnungslegung aufheben.

h) Widerruf

Die Eltern können eine Vormundsbenennung jederzeit widerrufen oder durch eine neue Vormundsbenennung ersetzen. Hier gelten die gleichen Regeln wie für Testamente.

3. Praktische Hinweise

Im Ergebnis ist es also überaus empfehlenswert, zur Absicherung minderjähriger Kinder eine Vormundsbenennung zu verfassen. Da die Eltern die Bindungen ihrer Kinder und die familiären Verhältnisse stets am besten kennen, sind sie auch in der Lage, einen besonders gut geeigneten Vormund für ihre Kinder auszuwählen.

Von diesem Gestaltungsrecht sollten die Eltern unbedingt Gebrauch machen.



Es empfiehlt sich, aus Sicherheitsgründen ein Exemplar der Vormundsbenennung bei Gericht zu hinterlegen, ein weiteres Original aber dem ausgewählten Vormund auszuhändigen. Dann nämlich ist er in der Lage, sich im Falle eines plötzlichen Todes der Eltern gegenüber dem Gericht und dem Jugendamt sofort als ausgewählter Vormund (und damit als Verfahrensbeteiligter bei der Vormundsbestellung durch das Gericht) zu legitimieren.

Rechtsanwältin Christiane Winckelmann

Fachanwältin für Familienrecht